

# Bekanntmachung

## über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 20 „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Hofdorf IV“

---

Der Gemeinderat Hunderdorf hat in der Sitzung vom 06.06.2019 beschlossen, für das Gebiet der Flurnummer 739 (Teilfläche), Gemarkung Hunderdorf, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 20, zu ändern.

In der Sitzung vom 27.10.2022 wurde der von dem Architekturbüro Heigl, Bogen, ausgearbeitete Planentwurf gebilligt.

Der Planentwurf samt Begründung in der Fassung vom 27.10.2022 liegt in der Zeit von **Montag, 21.11.2022 bis einschließlich Donnerstag, 22.12.2022** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren sind auch auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf unter [www.hunderdorf.de](http://www.hunderdorf.de) und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> eingesehen werden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.**

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

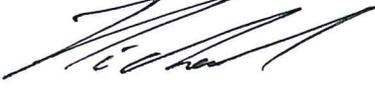
### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist ein einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hunderdorf, 11.11.2022

Gemeinde Hunderdorf



  
Höcherl  
Erster Bürgermeister

Aushang: 14.11.2022  
Abhang: 23.12.2022

Hunderdorf, 02.01.2023

---

Pollmann, Geschäftsstellenleiter